Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 18/1932 (1932)

Artikel: Kanton Appenzell I.-Rh.

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-33683

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aufnahme in die erste Klasse der Kantonsschule frühestens nach dem zurückgelegten 12. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Neben den regulären Schülern können auch Hospitanten und Hörer aufgenommen werden. Unentgeltlichkeit des Unterrichts für Schüler, deren Eltern im Kanton wohnen. Die übrigen entrichten ein Schulgeld. Ferien: 10 Wochen.

VI. Berufsbildung.

A. Berufliche und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Sie gliedern sich in:

- a) Gewerbliche Fortbildungsschulen (Gewerbeschulen);
- b) kaufmännische Fortbildungsschulen;
- c) hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Obligatorium der gewerblichen und kaufmännischen Schulen für Lehrlinge und Lehrtöchter für die Dauer der Lehrzeit.

B. Lehrerbildung.

Der Kanton Appenzell A.-Rh. besitzt keine Lehrerbildungsanstalt. Es besteht jedoch ein Vertrag mit dem Kanton Thurgau betreffend Aufnahme und Patentierung von appenzellisch-außerrhodischen Lehramtsschülern im Seminar Kreuzlingen (bis auf vier in jedem Jahreskurse). Auch werden die Lehrpatente der Lehrerbildungsanstalten Schiers (Graubünden) und Unterstraß (Zürich) anerkannt.

Ausbildung der Arbeitslehrerinnen am Arbeitslehrerinnenseminar der Frauenarbeitsschule St. Gallen.

VII. Erziehungsanstalten.

a) Für sittlich gefährdete Kinder:

Erziehungsanstalt Wiesen in Herisau (K.). Staatliche Schulaufsicht. — (Die Zöglinge der verschiedenen Waisenanstalten des Kantons besuchen die öffentlichen Schulen.)

b) Für körperlich oder geistig anormale Kinder:

Asyl "Schutz" bei Walzenhausen für bildungsunfähige schwachsinnige Kinder; privat.

16. Kanton Appenzell I.-Rh. 1)

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich nicht organisiert. Nur in Appenzell. Eintritt: Drittes Altersjahr. Jahreskurse von 50 Wochen. Kleines Schulgeld.

¹) Schulverordnung vom 29. Oktober 1896 mit den seitherigen Abänderungen.

II. Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter: Sechstes Altersjahr, zurückgelegt mit dem 1. Januar.

Schulpflicht: Jedes Kind ist verpflichtet, während vollen sieben Jahren die Alltagsschule zu besuchen. Eine Ausnahme wird gemacht für diejenigen Schüler, welche in ein Gymnasium übertreten. Sie werden nach dem sechsten Schuljahr schon entlassen, falls es gewünscht wird. Inhabern der elterlichen Gewalt über Schulkinder, welche in sieben Jahren nicht zur Absolvierung der siebenten Primarklasse gelangten, steht es frei, die betreffenden Kinder die Primarschule ein weiteres Jahr besuchen zu lassen. Außerdem sind sämtliche Knaben verpflichtet, noch weitere drei Jahreskurse der Fortbildungsschule durchzumachen.

Schulzeit: Schulbeginn anfangs Mai. Jährliche Schulwochen 40-44.

Die wöchentliche Stundenzahl der Alltagsschule ist nicht genau festgesetzt; die Feststellung des Stundenplanes wird dem Lehrer überlassen, der, nebst dem Lehrplan, die ihm zur Verfügung stehende Zeit und die örtlichen Verhältnisse des Schulkreises zu berücksichtigen hat. Im übrigen bestimmt die Schulverordnung, daß mit Ausnahme der Knabenschule Appenzell (Ganztag-Jahrschule) alle übrigen Halbtag-Ganzjahrschulen sind. Die Landesschulkommission hat aber das Recht, die Einführung von Ganztagschulen in einzelnen Kreisen nach Maßgabe der Verhältnisse zu verlangen. Die tägliche Schulzeit beträgt von Mitte November bis Mitte Februar fünf, in den übrigen Monaten sechs Stunden. (Art. 31 der Schulverordnung.)

Handarbeitsunterricht für Mädchen. Für die Schülerinnen der 2.—7. Primarklasse obligatorisch.

III. Obligatorische Fortbildungsschule.

Der Besuch der Fortbildungsschule ist obligatorisch für alle der Alltagsschulpflicht entlassenen Knaben.

Ausgenommen von der Fortbildungsschulpflicht sind diejenigen Knaben, welche nach der Primarschule zwei oder mehr Jahre eine höhere Schule besuchten. (Nach sechs Jahren Primarschule drei Jahre Realschule oder nach sieben Primarschuljahren zwei Jahre Realschule genügen, um die Dispensation zu erlangen.) Wenn für eine kürzere Dauer höhere Schulen besucht wurden, werden diese Schuljahre an der dreijährigen Fortbildungsschulpflicht abgezogen. Ebenso ist ein Schüler, so lange er die Gewerbeschule besucht, von dieser Schule dispensiert. Das Maximum der Schülerzahl soll für einen Lehrer 20 nur ganz ausnahmsweise übersteigen.

Die Fortbildungsschule umfaßt drei aufeinanderfolgende Jahreskurse; der dritte schließt im März vor der eidgenössischen Aushebung. Es ist per Jahr je vom 1. November bis Mitte März wöchentlich an je zwei Abenden zwei Stunden Unterricht zu erteilen.

IV. Sekundarschulen (Realschulen).

Staatliche Sekundarschulen gibt es zwei: die Realschule in Oberegg und die kantonale Mädchenrealschule in Appenzell. Dazu die private Kollegiumsrealschule St. Anton.

Die beiden staatlichen Realschulen umfassen zwei Jahreskurse. Aufnahme nach Absolvierung der 7. Primarklasse. Aufnahmeprüfung. Kein Schulgeld.

V. Mittelschulen.

Lehr- und Erziehungsanstalt der Väter Kapuziner im Kollegium St. Antonius zu Appenzell. (Privat.)

Gegründet 1908. Die Anstalt steht unter der Oberaufsicht des Provinzials der schweizerischen Kapuzinerprovinz. Die Schule besteht aus einem Gymnasium von sechs und einer Realschule von drei Jahreskursen. Je zu Ostern beginnt ein Vorbereitungskurs für Einheimische und Auswärtige. Eintritt vom zurückgelegten 12. Altersjahre an. Vorbereitung auf höhere Mittelschulen.

VI. Berufsbildung.

Berufliche und hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

Je eine gewerbliche und eine kaufmännische Fortbildungsschule in Appenzell. Kein Obligatorium, solange das Lehrlingswesen nicht gesetzlich geregelt ist¹). Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen (Haushaltungsschulen) sind freiwillig und umfassen wenigstens zwei Kurse mit minimal 50 Stunden pro Jahr jeder Kurs.

2. Kantonale Handstickfachschule Appenzell.

Von der kantonalen Industriekommission organisiert und geleitet. Dauer des Kurses 15 Wochen (beziehungsweise 14 Wochen, eine Woche Ferien). Tagesschule mit 7½ Stunden pro Tag. Schulgeld. Aufnahmealter: Entlassung aus der Primarschule.

In den letzten zwei Jahren fand jeweilen auch ein Handstick-Fachkurs statt, welcher speziell für die Einführung Ungelernter in das Sticken diente. In der Handstick-Fachschule soll das Können ausgebildet und verbessert werden.

¹⁾ Jetziger Stand der Dinge. Das Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 spricht das Obligatorium des beruflichen Unterrichts für die Lehrlinge aus.